

Satzung des Ortsfestausschuss Buschdorf e.V.

PRÄAMBEL

Der Ortsfestausschuss Buschdorf e.V. - nachfolgend kurz <OFA> genannt - ist als eine Arbeitsgemeinschaft gegründet und sieht sich als Dachorganisation der örtlichen Vereine und Institutionen. Er bleibt parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 1 NAME, SITZ

- 1) Der <OFA> soll nach dem Eintrag in das Vereinsregister den Namen Ortsfestausschuss Buschdorf e.V. führen.
- 2) Der <OFA> hat seinen Sitz in Bonn, Ortsteil Buschdorf. Gerichtsstand für alle Geschäfte des <OFA> ist Bonn.

§ 2 RECHTSFORM, GESCHÄFTSJAHR

- 1) Der Verein wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Bonn unter der Register-Nr. 9093 eingetragen. Nach Eintragung ins Vereinsregister führt er den Zusatz "e.V.".
- 2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist mit dem Kalenderjahr identisch.

§ 3 VEREINSZWECK

- 1) Zweck des <OFA> ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bewahrung des traditionellen St. Martinsfestes, die Durchführung des alljährlichen Kirchweihfestes, den Buschdorfer Advent, den Seniorentag und des sonstigen Heimatbrauchtums. Weiter unterstützt der <OFA> in diesem Sinn die Arbeit der Buschdorfer Vereine und Institutionen wie Feuerwehr, Sportverein, Schulen, Kindergärten, Kath. Frauengemeinschaft, Lucky Luke e.V., Buschdorf Stiftung e.V. usw..
- 3) Mittel des <OFA> dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des <OFA>.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des <OFA> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 5) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

- 1) Vereine, Institutionen und Bürger, die sich für die Arbeit des <OFA> interessieren und aktiv tätig werden wollen, können Mitglied im <OFA> werden. Vereine und Institutionen werden in der Mitgliederversammlung durch ihre Vorsitzenden bzw. Leiter oder einem anderen von ihnen benannten offiziellen Vertreter vertreten. Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- 2) Für die Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag des Bewerbers an den Vorstand erforderlich, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet.
- 3) Erste Vorsitzende des <OFA>, die sich besondere Verdienste um den <OFA> erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft im <OFA> ist beitragsfrei und wird durch Unterschrift unter die Satzung erklärt.

§ 5 MITGLIEDSBEITRAG

- 1) Die <OFA> Aktivitäten finanzieren sich ausschließlich aus Zuschüssen der Bezirksvertretung der Stadt Bonn, sonstiger Zuschüsse und Spenden.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit dem Tod. Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft durch deren Auflösung.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.
- 3) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten.

§ 7 AUSSCHLUSS

- 1) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Gesamtvorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat und die Vorgaben der Satzung nicht mehr erfüllt.

- 2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen unstrittig sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach der Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des <OFA> teilzunehmen.

- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

- 3) Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 9 ORGANE DES VEREINS

Organe des <OFA> sind:

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand. Dieser vertritt den Verein.

- 2) Der Gesamtvorstand. Er setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Geschäftsführenden Vorstandes und weiteren zu wählenden Personen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Änderungen der Geschäftsordnung werden durch den Gesamtvorstand beschlossen.

- 3) Die Mitgliederversammlung

§ 10 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.

- 2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Geschäftsführenden Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird in jedem Jahr zum ersten Quartal einberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert.

- 3) Die Einberufung geschieht durch Veröffentlichung in Form von Rundschreiben. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist. Bestehen Zweifel über die Beschlussfähigkeit, so entscheidet hierüber die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
- 2) Alle Beschlüsse und Wahlen der ordentlichen Mitglieder bedürfen einer einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die zur Wahl vorgeschlagenen Personen müssen in der Versammlung anwesend sein bzw. schriftlich ihre Einverständniserklärung abgegeben haben.
- 3) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Eine beantragte Satzungsänderung muss zum Gegenstand der Tagesordnung der Versammlung gemacht werden und mit der Einladung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen müssen umgehend durch den Vorsitzenden den entsprechenden Behörden bekannt gemacht werden.

§ 12

AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern den Gesamtvorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Die Wahl findet geheim durch Abgabe von Stimmzetteln statt. Nach Zustimmung der Mitgliederversammlung kann auch per Handzeichen gewählt werden.

- 2) Bevor die ordentliche Mitgliederversammlung die Neuwahl vornimmt, wählt sie aus der Versammlung einen Wahlleiter. Er darf dem Vorstand angehören.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung zu beschließen.
- 6) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer. Sie prüfen die Jahresrechnung und den Jahresbericht und berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann über weitere Angelegenheiten beschließen, die ihr vom Vorstand oder von sonstigen Mitgliedern vorgelegt werden.
- 8) Weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen 14 Tagen einzuberufen.

§ 13 DER VORSTAND

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - > dem/der Vorsitzenden
 - > dem/der stellv. Vorsitzenden
 - > dem/der Kassierer/in
 - > dem/der Schriftführer/in

- 2) Der Geschäftsführende Vorstand und der Gesamtvorstand tagen regelmäßig; über die Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Die Beschlüsse des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

- 2) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann der Vorstand kommissarisch Vertreter bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen. Dort werden diese zur Wahl vorgeschlagen.

- 3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

- 4) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§ 14

AUFGABENBEREICH DES VORSTANDES

- 1) Dem Geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

- 2) Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.

- 3) Der Geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

- 4) Der Verein wird durch mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- 5) Der Geschäftsführende Vorstand ist dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er legt dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und den Jahresbericht über seine Arbeit vor.

§ 15

PROTOKOLLE

Über alle in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse ist jeweils ein Protokoll aufzunehmen, das in der nächsten Versammlung zu verlesen und vom Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 16

AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DES VEREINS UND VERWENDUNG DES VEREINSVERMÖGENS

- 1) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins sind die im Amt befindlichen Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Die Auflösung des <OFA> kann nur in einer eigens hierzu einberufenen ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 3) Wird die erforderliche Anzahl von stimmberechtigten Mitgliedern nicht erreicht, so hat der geschäftsführende Vorstand innerhalb von 4 Wochen eine zweite ordentliche Mitgliederversammlung aus demselben Grund einzuberufen.
- 4) Diese zweite ordentliche Mitgliederversammlung kann dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Es ist jedoch auch in diesem Fall eine 4/5 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zum Beschluss der Auflösung des <OFA> erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des <OFA> oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des <OFA> an die Bürgerstiftung Buschdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums.

§ 17
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 04.06.2009 beschlossen worden und ist damit in Kraft getreten.

Buschdorf, den 04.06.2009

Heinz Klaus Kraus

.....

Stefanie Emons

.....

Horst Scharfenstein

.....

Carsten Kleusch

.....

Sebastian Kraus

.....

Georg Schäfer

.....

Wolfgang Feicht

.....

Udo Gutt

.....

Alexander Bruns

.....

Markus Zörner

.....